

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte. (19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)

(L - 217/2 - XXI)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesbeamtengesetznovellen LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 29/1969 und 69/1973 „finden die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs(Pensions)rechtes im Zeitpunkt des Beschlusses dieses Gesetzes maßgebenden Bundesgesetze und die als Gesetze des Bundes in diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Vorschriften“, soweit im Landesbeamtengesetz nichts anderes bestimmt wird, „als gesetzliche Vorschriften des Landes mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt“. Nach § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird dann, wenn die im Abs. 1 umschriebenen Vorschriften des Bundes geändert werden, „eine sinnngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung durch Landesgesetz getroffen werden“.

Im Sinne dieser Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wurden bisher — neben besonderen landesgesetzlichen Regelungen wie dem Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, oder dem O. ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973 — in 18 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienstrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften rezipiert.

Mit Art. I des im Entwurf vorliegenden Gesetzes (19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) sollen Teile

- a) der 4. Ersatzleistungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1971,
- b) der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213,
- c) der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972,
- d) der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973,
- e) des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973,
- f) der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974, und
- g) des Bundesgesetzes über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974,

als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

Mit Art. II des Gesetzentwurfes sollen an die Stelle der als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen der §§ 3, 15 bis 20 und 30 des Gehaltsgesetzes 1956 neue landesrechtliche Vorschriften gesetzt werden. Das hier neu geregelte Nebengebühren-(Zulagen-)Recht kann als Kernstück des ganzen Entwurfes bezeichnet werden.

Art. III des Gesetzentwurfes enthält die Übergangsbestimmungen, die für die Überleitung der bisher geltenden nebengebührenrechtlichen Vorschriften des Landes in die neuen landesgehaltsgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

Mit Art. IV des Entwurfes werden Bestimmungen der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971, übernommen.

Art. V des Entwurfes regelt das Inkrafttreten der einzelnen Normen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß Änderungen des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden **Gehaltsüberleitungsgesetzes** in den vorliegenden Entwurf **nicht** aufgenommen werden. Statt einer Rezeption der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und weiterer Novellen zum GUG. ist die Ausarbeitung eines eigenen **Landesdienstzweiggesetzes** vorgesehen. Zugleich damit sollen im Interesse der Rechtsbereinigung diejenigen Bestimmungen des GUG. aufgezählt werden, deren Aufrechterhaltung als landesgesetzliche Vorschriften notwendig ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I:

Eine eingehende Motivierung der bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Entwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, die den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Ergänzend ist im einzelnen zu bemerken:

Die im **Art. I Abs. 1 Z. 2** vorgenommene Änderung des § 28 der Dienstpragmatik in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung trägt dem Umstand Rechnung, daß die 40-Stunden-Woche im Landesdienst schon vor dem Inkrafttreten der Dienstpragmatik-Novelle 1972 eingeführt worden war.

Von der **24., 26. und 27. Gehaltsgesetz-Novelle** können nur die im **Art. I Abs. 1 Z. 3, 4 und 6** angeführten Bestimmungen unter Anwendung der

üblichen Verweisungstechnik ins Landesrecht übernommen werden. Die gegebenen Verschiedenheiten in der Organisation der Landesverwaltung, die für die Landesbeamten bereits geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderregelungen und die Tatsache, daß zahlreiche bundesgesetzliche Bestimmungen nur für Bundesbeamte von Bedeutung sind (z. B. solche, die ausschließlich Lehrer, Wachebeamte oder zeitverpflichtete Soldaten betreffen), lassen es angezeigt erscheinen, die für Landesbeamte bedeutsamen Vorschriften dieser Bundesgesetze neu zu fassen, um die Überschaubarkeit wesentlicher Abschnitte des Besoldungsrechtes der Landesbeamten wieder herzustellen (siehe Art. II des Gesetzentwurfes).

Zu Art. II Z. 1:

Nach § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 besteht der Monatsbezug aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen. Da nun einerseits für den Landesdienst eine Leistungszulage geschaffen wird (vgl. Art. II Z. 3, § 30 d), andererseits Zulagen wie die Dienstzulage, die Exekutivdienstzulage, die Truppendienstzulage und die Truppenverwendungszulage für Landesbeamte nicht in Frage kommen, ist § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 als landesgesetzliche Vorschrift neu zu fassen.

Zu Art. II Z. 2 und 3:

Die für das Besoldungsrecht besonders bedeutsamen nebengebührenrechtlichen Bestimmungen müssen zusammenfassend neu geregelt werden, weil in vier wesentlichen Punkten Abweichungen vom Bundesrecht nicht zu vermeiden sind:

- a) Umwidmung der Mehrleistungszulage (§ 18 des Gehaltsgesetzes 1956 i. d. F. der 24. Gehaltsgesetz-Novelle) in eine Leistungszulage (§ 30 d, siehe Art. II Z. 3); während die Mehrleistungszulage gemäß Art. I der 1. Nebengebühreneulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, als anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinne des Nebengebühreneulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, gilt, soll die Leistungszulage pensionsfähig sein.

Die Vorschriften über

- b) den Fahrtkostenzuschuß und
- c) die Jubiläumszuwendung

müssen unter Bedachtnahme auf bereits bestehende landesrechtliche Sonderregelungen abweichend von der Bundesregelung gestaltet werden.

- d) Die Treuebelohnung ist neu in den Kreis der Nebengebühren aufzunehmen.

Zu § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 (Fahrtkostenzuschuß):

Mit Beschluß vom 2. August 1971, PersR-68/22-1971/GI, hat die o. ö. Landesregierung die Fahrtkostenzuschußbestimmungen des Bundes (Art. I der 21. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1971) mit verschiedenen Änderungen vorläufig bis zum Inkrafttreten landesgesetzlicher Regelungen vom

1. Jänner 1971 an für anwendbar erklärt. Die Änderungen betrafen

- a) § 16 a Abs. 1 Z. 1 (Ersatz des Begriffes „Wegstrecke“ durch den Begriff „Luftlinie“);
- b) § 16 a Abs. 1 Z. 3 (Einführung einer Regelung für jene Beamten,
 - aa) deren tägliche Dienstzeit mehr als eine Ruhepause oder Ruhezeit von über 2stündiger Dauer beinhaltet und
 - bb) denen ein öffentliches Verkehrsmittel zur passenden Zeit nicht zur Verfügung steht);
- c) den Ersatz des § 16 a Abs. 2 durch eine Vorschrift, die es ermöglicht, Fahrtkosten auch jenen Beamten zu gewähren, denen ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht;
- d) den Wegfall des § 16 a Abs. 4 lit. b bzw. die Ausdehnung der Ausschlußbestimmungen auf die Bediensteten, die nach anderen Vorschriften bereits Vergütungen für die Reisebewegung von der nächstgelegenen Wohnung zur Dienst(verrichtungs)stelle und zurück erhielten bzw. weiter erhalten.

In der Folge hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuß durch Art. I Z. 3 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, Art. I Z. 8 und 9 der 26. Gehaltsgesetz-Novelle und Art. I Z. 4 und 5 der 27. Gehaltsgesetz-Novelle wesentlich geändert.

Der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Fassung liegen die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen zugrunde. Die durch den zitierten Regierungsbeschluß geschaffenen landesrechtlichen Sondervorschriften entsprechen zum Teil inhaltlich den in der Folge vom Bund erlassenen Durchführungsbestimmungen; im übrigen werden sie, den Besonderheiten des Landesdienstes Rechnung tragend, in den neuen § 20 b aufgenommen.

Die Bestimmungen des neuen § 20 c des Gehaltsgesetzes 1956 ermöglichen die Gewährung einer **Jubiläumszuwendung** nach Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren. Bei Ermittlung der erforderlichen Dienstzeiten sollen Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam waren, weil sie durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind, in Hinblick berücksichtigt werden. Dadurch werden auch Beamte der Verwendungsgruppe A in den Genuß der Jubiläumszuwendung gelangen können, die bei Vollendung einer Dienstzeit von 45 Jahren vorgesehen ist.

Neu aufzunehmen ist die **Treuebelohnung** (§ 20 d des Gehaltsgesetzes 1956). Sie entspricht weitestgehend der durch Regierungsbeschluß vom 13. August 1973 mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 eingeführten „Treueentschädigung“. Auf Anregung der Zentralstellen des Bundes wird klargestellt, daß im Falle des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand durch Tod die

Treuebelohnung den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Abs. 6) gebührt.

Art. II Z. 3 übernimmt unverändert § 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle (Verwaltungsdienstzulage) und die §§ 30 b und 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 26. Gehaltsgesetz-Novelle (Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage), § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. und der 27. Gehaltsgesetz-Novelle (Verwendungszulage), jedoch mit wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen und fügt diesen Zulagen eine pensionsfähige Zulage eigener Art, die „Leistungszulage“ (§ 30 d), an.

Die an § 30 a des Gehaltsgesetzes 1956 (Verwendungszulage) gegenüber den bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben sich aus den Besonderheiten des Besoldungsrechtes der Landesbeamten:

- a) § 30 a Abs. 1 Z. 1 ist im Zusammenhang mit § 30 d zu betrachten: Das Anheben der Anspruchsvoraussetzung auf eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 1 von der „Erheblichkeit“ auf das „zeitliche Überwiegen“ einer höherwertigen Leistung findet seine Rechtfertigung darin, daß allen Landesbeamten Mehrleistungszulagen zugestanden werden. Auf § 30 d Abs. 2 wird hingewiesen.
- b) § 30 a Abs. 1 Z. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß Landesbeamte ohne besondere Verwendung in der Verwendungsgruppe A die VII., in der Verwendungsgruppe B die VI. und in der Verwendungsgruppe C die IV. Dienstklasse erreichen können.
- c) Für die qualifizierte Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung ist die Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 vorgesehen, wobei im Hinblick auf die Struktur des o. ö. Landesdienstes und die bisher getroffenen Postenbewertungen kein Zweifel daran bestehen kann, daß es sich hier nicht nur um die Abgeltung reiner Leitungsfunktionen handeln kann.
- d) Da es im Landesdienst auch Dienstposten gibt, deren Inhaber einer besonderen Belastung hinsichtlich der Art, des Schwierigkeitsgrades und des Umfanges der übertragenen Aufgaben ausgesetzt sind, wird mit § 30 a Abs. 2 eine Verwendungszulage eigener Art geschaffen.

Das regelmäßige Erbringen von Mehrleistungen ist sowohl gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 als auch nach § 30 a Abs. 2 eine der Anspruchsvoraussetzungen.

Abweichend von der Regelung des Bundes ist die Verwendungszulage mit **ganzen** Vorrückungsbeträgen der Verwendungsgruppe und der Dienstklasse, der der Beamte angehört, zu bemessen. Die gesetzliche Fixierung der Höhe der Zulagen nach § 30 a Abs. 1 Z. 1 und 2 soll Streitfälle bei Anwendung dieser Vorschriften nach Möglichkeit ausschließen. Da durch die Verwen-

dungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 und/oder Abs. 2 alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten gelten (§ 30 a Abs. 5), wird bei Bemessung solcher Zulagen auch auf die vom Posteninhaber durchschnittlich zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 (Leistungszulage):

Für den Landesbereich ist, wie erwähnt, eine dem § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle entsprechende Mehrleistungszulage nicht vorgesehen.

Aus dem Text der Bundesvorschrift ergibt sich, daß diese nur bei objektiv zähl- oder meßbaren Normalleistungen — bezogen auf eine Zeiteinheit — zum Tragen kommen kann. Im Landesdienst sind nun, anders als beim Bund, derartige ohne besonderen Aufwand feststellbare Normalleistungen kaum anzutreffen. Überdies würde die Ermittlung solcher Mehrleistungen in jedem Fall ein umständliches und sehr aufwendiges Verfahren erfordern. Da nach den Ausführungen im Durchführungserlaß des Bundeskanzleramtes derartige Mehrleistungszulagen nur für eine Beamtengruppe geregelt werden könnten, liegt es nahe, statt der Mehrleistungszulage des Bundes eine Leistungszulage allgemeiner Art einzuführen. Dies erscheint auch deshalb vertretbar, weil

- a) mit der Leistungszulage die bisher auf Grund von Regierungsbeschlüssen gewährte ruhegenußfähige Verwendungsgruppenzulage eine gesetzlich klar umrissene Stellung innerhalb der pensionsfähigen Zulagen der Landesbeamten erhält und
- b) die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnenden Tätigkeiten eines Beamten im Ausmaß von höchstens 50% seiner Gesamttätigkeit als abgegolten gelten.

Zu Art. II Z. 4:

Die o. ö. Landesregierung hat mit Beschluß vom 27. August 1973, PersR-102/3-1973/Ri, die Beförderungsfristen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 verschiedentlich herabgesetzt. Nach diesen so verbesserten Beförderungsrichtlinien können Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C nach 6 Jahren in die II. und nach 16 Jahren in die III. Dienstklasse, Beamte der Verwendungsgruppe B nach 6 Jahren in die III. und Beamte der Verwendungsgruppe A nach 4 Jahren in die IV. Dienstklasse befördert werden. Zur Durchführung dieses Beschlusses sind die zwingenden Vorschriften des § 33 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 rückwirkend mit 1. Jänner 1974 zu ändern.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Die nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Laufenden Sonderzulagen und Personalzu-

lagen gelten als Verwendungszulagen im Sinne des § 30 a Abs. 1 Z. 3 und/oder Abs. 2, sofern sie für eine der im § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 umschriebenen Leistungen zuerkannt worden sind (Abs. 1).

Die für überwiegend höherwertige Verwendung nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle geltenden Fassung im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gewährten Nebengebühren gelten als Verwendungszulagen im Sinne des § 30 a Abs. 1 Z. 1 (Abs. 4).

Für die bisher ausbezahlten Jubiläumszuwendungen und Treuebelohnungen ist eine Klarstellung hinsichtlich des als Grundlage heranzuziehenden Monatsbezuges erforderlich (Abs. 5). Die Abs. 6 und 7 sollen Härten vermeiden, die sich aus der Herabsetzung der für die Jubiläumszuwendung maßgebenden Dienstaltersstufen ergeben könnten.

Die Verwendungsgruppenzulagen werden mit dem Inkrafttreten des § 30 d durch Leistungszulagen ersetzt (Abs. 8).

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung gewährleistet den Landes-

Schwarzinger
Obmann

beamten, für die sich aus den als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen des Art. III der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und § 2 Abs. 1 Z. 3 der 17. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 23/1973, eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt, eine amtswegige Neufestsetzung ihres Vorrückungstages.

Zu Art. V:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen der 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz.

Abs. 2 kann in seiner systematischen Stellung mit Art. VI Abs. 2 der 26. Gehaltsgesetz-Novelle (siehe Art. I Abs. 1 Z. 4 lit. d) verglichen werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigelegte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz) beschließen.

Linz, am 18. Februar 1975

Nimmervoll
Berichterstatler

Gesetz**vom****über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte
(19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 7/1958, 17/1961, 6/1966, 29/1969 und 69/1973) gelten sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

1. Art. I Z. 2 bis 7 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 282, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert wird (4. Ersatzleistungsgesetz-Novelle), in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt;
2. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 213, mit dem die Dienstpragmatik geändert wird (Dienstpragmatik-Novelle 1972):
 - a) Art. I mit der Maßgabe, daß im § 28 Abs. 2 erster Satz der Dienstpragmatik in der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Fassung die Wortgruppe „42 Stunden und vom 1. Jänner 1975 an“ zu entfallen hat;
 - b) Art. II;
3. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1972, BGBl. Nr. 214, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (24. Gehaltsgesetz-Novelle):
 - a) Art. I Z. 2 und 4;
 - b) Art. II, V und VII Abs. 2;
4. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1973, BGBl. Nr. 318, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle):
 - a) Art. I Z. 2 bis 7;
 - b) Art. II;
 - c) Art. IV;
 - d) Art. VI Abs. 2;
5. § 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 573, über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst;
6. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1974, BGBl. Nr. 392, mit dem das Ge-

haltsgesetz 1956 geändert wird (27. Gehaltsgesetz-Novelle):

a) Art. I Z. 1, 2, 3 und 7;

b) Art. III;

7. folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1974, BGBl. Nr. 395, über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft:

a) I. Abschnitt;

b) vom III. Abschnitt § 11 Abs. 1 bis 3.

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 17. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 23/1973), in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 3 und § 3 haben zu lauten:

„Bezüge

§ 3

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Haushaltszulage, Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage, Teuerungszulage).“

2. An die Stelle der §§ 15 bis 20 treten folgende Bestimmungen:

„Nebengebühren

§ 15

(1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),
4. die Journaledienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Belohnung (§ 18),
7. die Erschwerniszulage (§ 19),
8. die Gefahrenzulage (§ 19 a),
9. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
10. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
11. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
12. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c),
13. die Treuebelohnung (§ 20 d).

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 4, 5 und 7 bis 10 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regel-

mäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,
2. bei der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan, der Journaledienstzulage, der Bereitschaftsentschädigung, der Erschwerungszulage, der Gefahrenzulage sowie der Aufwandsentschädigung (§ 20, sofern es sich nicht um Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen handelt) in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im voraus auszusahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

Überstundenvergütung

§ 16

(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden (§ 28 Abs. 6 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik), die nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag

des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(2) Überstunden außerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Die Überstundenvergütung besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 28 Abs. 2 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 15 Abs. 3 Z. 1 angeführten Zulage des Beamten. Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 v. H. und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit 100 v. H.
- der Grundvergütung.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung.

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

§ 16 a

(1) Beamten, für die ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik gilt, gebührt für die über die vierzigstündige Wochendienstzeit hinausgehende, in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Auf die Pauschalvergütung ist § 15 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

§ 17

(1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 16 eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 16 Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 v. H. und ab der neunten Stunde 200 v. H. der Grundvergütung.

(3) Ist bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst (§ 28 Abs. 4 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik) regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v. T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5) Die Abs. 4 und 5 des § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

Journaldienstzulage

§ 17 a

(1) Dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 16 und 17 eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen.

Bereitschaftsentschädigung

§ 17 b

(1) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hierfür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

Belohnung

§ 18

(1) Belohnungen können in einzelnen Fällen Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen zuerkannt werden.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Erschwerniszulage

§ 19

(1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß, gebührt eine Erschwerniszulage.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen.

Gefahrenzulage

§ 19 a

(1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen.

Aufwandsentschädigung

§ 20

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

Fehlgeldentschädigung

§ 20 a

(1) Dem Beamten, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld, mit dem Verschleiß von Wertzeichen oder mit der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entschuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen.

Fahrtkostenzuschuß**§ 20 b**

(1) Dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Entfernung zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung — in der Luftlinie gemessen. — mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Eigenanteil (Abs. 3) übersteigen.

(2) Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hiefür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten — gemessen an der kürzesten Wegstrecke — zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Landesregierung mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist.

(4) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages, um den die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen (Abs. 1 Z. 3) den Eigenanteil übersteigen. Der Auszahlungsbetrag ist in der Weise auf volle Schillinge zu runden, daß Beträge unter 50 Groschen unberücksichtigt bleiben und Beträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag ergänzt werden.

(5) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

1. Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 und 34 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Reisegebührevorschrift 1955 hat, oder
2. Vergütungen für die Reisebewegung von der nächstgelegenen Wohnung zur Dienst(verrichtungs)stelle und zurück erhält.

(6) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet würde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn

die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

(8) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

Jubiläumszuwendung

§ 20 c

(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollen-
dung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren
eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die
Jubiläumszuwendung beträgt
bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v. H.,
bei einer Dienstzeit von 35 Jahren 200 v. H. und
bei einer Dienstzeit von 45 Jahren 300 v. H.
des Monatsbezuges, der dem Beamten für den
Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurück-
gelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung
wirksam ist, einschließlich der als Richter-
amtsanwärter zurückgelegten Zeit, die gemäß
§ 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz für
die Vorrückung nicht wirksam ist,
2. die im § 12 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit
sie für die Ermittlung des Vorrückungstich-
tages berücksichtigt wurden oder für die Vor-
rückung bloß deshalb nicht wirksam sind,
weil sie durch die Anwendung der Überstel-
lungsbestimmungen für die Vorrückung un-
wirksam geworden sind,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstver-
hältnis zu einer inländischen Gebietskörper-
schaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für
die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis
zu einer inländischen Gebietskörperschaft
zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung
bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor
der Vollen- dung des 18. Lebensjahres liegen
oder durch die Anwendung der Überstel-
lungsbestimmungen für die Vorrückung un-
wirksam geworden sind,
5. Dienstzeiten als Hochschulassistent, die ge-
mäß § 49 für die Vorrückung nicht wirksam
sind,
6. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit,
wenn das Unternehmen von einer inländi-
schen Gebietskörperschaft übernommen wor-
den und diese gegenüber den Dienstnehmern
in die Rechte des Dienstgebers eingetreten
ist.

(3) Hat der Beamte die Voraussetzung für die
Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt
und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwen-
dung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubi-
läumszuwendung seinen versorgungsberechtigten
Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausge-
zahlt werden.

Treuebelohnung

§ 20 d

(1) Dem Beamten, der durch Versetzung in den

zeitlichen Ruhestand oder Übertritt oder Versetzung in den dauernden Ruhestand aus dem Dienststand ausscheidet und in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25jährige Dienstzeit aufweist, gebührt für treue Dienste — sofern der Beamte nicht auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) in den Ruhestand versetzt wurde — eine Treuebelohnung.

(2) Die Treuebelohnung beträgt

bei einer Dienstzeit

von mindestens 25 Jahren . . . 100 v. H.,

bei einer Dienstzeit

von mindestens 35 Jahren . . . 200 v. H.,

bei einer Dienstzeit

von mindestens 40 Jahren . . . 250 v. H. und

bei einer Dienstzeit

von mindestens 45 Jahren . . . 300 v. H.

des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in dem oder mit dessen Ablauf er aus dem Dienststand ausscheidet. Scheidet ein reaktivierter Beamter aus dem Dienststand aus, so vermindert sich die Treuebelohnung um eine seinerzeit bereits bezogene Treuebelohnung.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 und 2 zählen die im § 20 c Abs. 2 angeführten Zeiten.

(4) Die Treuebelohnung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand auszuzahlen.

(5) Hat der Beamte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Treuebelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Treuebelohnung ausgezahlt worden ist, so ist die Treuebelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand auszuzahlen.

(6) Scheidet der Beamte durch Tod aus dem Dienststand aus, so gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die Treuebelohnung den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand gebührt."

3. An die Stelle des § 30 treten folgende Bestimmungen:

„Verwaltungsdienstzulage

§ 30

Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

der Dienstklassen	Schilling
I und II	420
III bis V	578
VI bis IX	735

Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

§ 30 a

(1) Dem Beamten gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind;
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einem Beamten erwartet werden kann, der einen Dienstposten der Dienstklassen VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VII in der Verwendungsgruppe B oder der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C (Spitzendienstklassen) innehat, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt worden zu sein; diese Verwendungszulage gebührt jedoch dem Beamten, der Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Z. 1 besitzt, nur dann, wenn er einen der angeführten Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe innehat;
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen und er zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Mehrleistungen erbringen muß.

(2) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage kann auch gewährt werden, wenn der Beamte dauernd einer besonderen Belastung durch Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang der ihm anvertrauten Verwaltungsgeschäfte ausgesetzt ist, zu deren Erfüllung ein hohes Maß an Können, besondere Selbständigkeit sowie das regelmäßige Erbringen von Mehrleistungen erforderlich sind.

(3) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört. Sie beträgt

1. im Falle des Abs. 1 Z. 1 zwei Vorrückungsbeträge; verrichtet der Beamte jedoch in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste, die einer höheren als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, so gebührt ihm ein weiterer Vorrückungsbetrag;
2. im Falle des Abs. 1 Z. 2 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt, das dem Beamten in der der Spitzendienstklasse unmittelbar vorangehenden Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 den Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzendienstklasse (§ 28 und § 33 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956) übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und des Abs. 2 kann die Verwendungszulage auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden. Bei der Bemessung ist auf den Grad der höheren Verantwortung (Abs. 1 Z. 3) bzw. der besonderen Belastung (Abs. 2) und auf die vom Beamten zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen.

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1

Z. 3 oder Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht als abgegolten.

(6) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(7) Leistet der Beamte die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung. Die Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Pflegedienstzulage

§ 30 b

(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 200.—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 525.—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 525.—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 630.—.

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 30 c

(1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern S 784.—,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern S 1008.—,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen S 1232.—.

Leistungszulage

§ 30 d

(1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, gebührt eine ruhegenußfähige Leistungszulage. Sie beträgt bei Beamten

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	242
D	306
C	350
B	490
A	783

Bei Bestimmung dieser Zulage gelten Beamte, die Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 1 im Ausmaß von mindestens zwei Vorrückungsbeträgen besitzen, als Beamte der höheren bzw. nächsthöheren Verwendungsgruppe.

(2) Durch die Leistungszulage gemäß Abs. 1 gelten als abgegolten:

- a) in mengenmäßiger Hinsicht über der Normalleistung liegende Mehrleistungen,
- b) die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnenden Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 50% der Gesamttätigkeit des Beamten."

4. § 33 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C können frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in die Dienstklasse II befördert werden. Beamte der Verwendungsgruppe B können in die Dienstklasse III, Beamte der Verwendungsgruppe A können in die Dienstklasse IV frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklassen befördert werden.“

Artikel III

(1) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Laufenden Sonderzulagen und Personalzulagen für eine der im § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 3 umschriebenen Leistungen gelten als Verwendungszulagen im Sinne der zuletzt genannten Bestimmungen.

(2) Die übrigen nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in der vor dem Inkrafttreten des Art. II Z. 2 geltenden Fassung in Geltung stand, gewährten laufenden Nebengebühren sind solange weiter auszahlbar, bis nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 über den Anspruch oder die Gewährung von Nebengebühren entschieden wurde.

(3) Die gemäß Abs. 2 weiter ausgezahlten Nebengebühren sind auf die nach den §§ 15 bis 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebengebühren anzurechnen.

(4) Die nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in der vor dem Inkrafttreten des Art. II geltenden Fassung in Geltung stand, im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen gewährten Nebengebühren für eine der im § 30 a Abs. 1 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 3 umschriebenen Leistungen gelten im bisherigen Ausmaß als Verwendungszulagen im Sinne der zuletzt genannten Bestimmung.

(5) Die Bestimmungen des § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 1 finden auf Jubiläumszuwendungen und Treuebelohnungen, die vor dem 1. Juli 1974 gewährt wurden, keine Anwendung.

(6) Beamte, die vor dem 1. Juli 1974 eine für die Jubiläumszuwendung nach § 20 c Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 maßgebliche Dienstzeit von mindestens 35 Jahren

vollendet haben, ohne nach den bis 30. Juni 1974 geltenden Bestimmungen eine für die Jubiläumszuwendung maßgebliche Dienstzeit von 40 Jahren erreicht und ohne die hierfür vorgesehene Jubiläumszuwendung erhalten zu haben, sind so zu behandeln, als ob sie am 1. Juli 1974 eine nach § 20 c Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 berechnete Dienstzeit von 35 Jahren zurückgelegt hätten.

(7) Beamte, die vor dem 1. Juli 1974 eine für die Jubiläumszuwendung nach § 20 c Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 maßgebliche Dienstzeit von mindestens 45 Jahren vollendet haben, ohne nach den bis 30. Juni 1974 geltenden Bestimmungen eine für die Jubiläumszuwendung maßgebliche Dienstzeit von 50 Jahren erreicht und ohne die hierfür vorgesehene Jubiläumszuwendung erhalten zu haben, sind so zu behandeln, als ob sie am 1. Juli 1974 eine nach § 20 c Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 berechnete Dienstzeit von 45 Jahren zurückgelegt hätten.

(8) Die nach den bisherigen Bestimmungen gewährte Verwendungsgruppenzulage ist mit dem Inkrafttreten des § 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 3 einzustellen.

Artikel IV

Bei Beamten, deren Vorrückungstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungstichtag von Amts wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus den als landesgesetzliche Vorschriften geltenden Bestimmungen des Art. III der 19. Gehaltsgesetz-Novelle und § 2 Abs. 1 Z. 3 der 17. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBL. Nr. 23/1973, eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I mit dem Tag, mit dem die diesen Bestimmungen zugrundeliegenden bundesgesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind;
2. Art. II Z. 1, Art. II Z. 2 mit Ausnahme der Bestimmungen des neuen § 15 Abs. 5 und der neuen §§ 20 b, 20 c und 20 d des Gehaltsgesetzes 1956, Art. II Z. 3 mit Ausnahme der Bestimmungen der neuen §§ 30 b, 30 c und 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 und Art. III mit 1. Dezember 1972;
3. § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 mit 1. Jänner 1975;
4. § 20 b Abs. 1, 2, 3, 5 und 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 mit 1. Jänner 1971;
5. § 20 b Abs. 4, 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 mit 1. Jänner 1974;
6. § 20 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 mit 1. Juli 1974;
7. § 20 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2 mit 1. Juli 1974;

8. die §§ 30 b und 30 c des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 3 mit 1. Jänner 1972;
9. § 30 d des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 3 mit 1. Juli 1975;
10. Art. II Z. 4 mit 1. Jänner 1974;
11. Art. IV mit 6. August 1971.

(2) Die Leistungszulage gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 als Bestandteil des Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 1) und als Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Überstundenvergütung und für die Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 16 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z. 2).